

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Vereinsvorstand des Fischereivereins Bad Säckingen u.U.e.V.

Inhalt

- §1 Versammlungsleitung
- §2 Wortmeldungen
- §3 Anträge auf Schluss der Debatte
- §4 Anträge
- §5 Abstimmungen
- §6 Klarstellung
- §7 Vorstand
- §8 Ämter

§1 Versammlungsleitung

- (1) Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen obliegt dem ersten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der erste Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste. Er gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§2 Wortmeldungen

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Der Versammlungsleiter und die Mitglieder des Vereinsvorstandes können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Die Rednerzeit kann im Einzelfalle durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden.
- (2) Der Berichterstatter hat als erster und letzter Redner das Wort. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung sind noch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden. Verletzt ein Redner den Anstand, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstandes, kann ihn der Versammlungsleiter von der Versammlung ausschließen. Im Übrigen hat der Versammlungsleiter alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsleitung erforderlichen Befugnisse.

§3 Anträge und Schluss der Debatte

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte

stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Berichtersteller erhält das Schlusswort. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalls gestattet.

§4 Anträge

Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Angelegenheiten und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung gebracht werden. Zu ihrer Annahme ist ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort nach Eingang abzustimmen.

§5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Danach wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.
- (2) Abstimmungen erfolgen entweder durch Zuruf oder Handaufheben (Akklamation) oder schriftlich durch Stimmzettel. Wird Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung gestellt, müssen mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (3) Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
- 4) Wird gegen die Wahl durch Zuruf etc. Widerspruch erhoben, und wird dieser Widerspruch durch mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt, so ist ebenfalls durch Stimmzettel abzustimmen. Abstimmungen, Entlastung und Wahlen erfolgen unter der Leitung eines Wahlleiters, der aus den Reihen der Versammlung zu bestimmen ist.

§6 Klarstellung

Dem Versammlungsleiter steht es frei, vorweg eine prinzipielle Frage zur Abstimmung zu bringen, wenn ihm dies zur Vereinfachung und Klarstellung der folgenden Abstimmung zweckmäßig erscheint.

§7 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Die Beschlüsse des Vorstands sind im Verein und in der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten. Innerhalb der Richtlinien des Vereins leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich selbstständig unter eigener Verantwortung. Der erste Vorsitzende ist dabei über alle Vorgänge, die für den Verein von Bedeutung sind, fortlaufend zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreffen.
- (3) Vorstandssitzungen werden durch den ersten oder zweiten Vorstand vorbereitet. Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig vor einer Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Zu Vorstandssitzungen ist mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit zugehörigen Sitzungsunterlagen einzuladen. Vorstandssitzungen, Vorbesprechungen und zugehörige Unterlagen sind vertraulich.

(4) Vorstandssitzungen finden unter dem Vorsitz des ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung unter dem Vorsitz des zweiten Vorsitzenden statt. An den Sitzungen nehmen Vorstandsmitglieder teil. Weitere Personen können im Einvernehmen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Niederschrift hält die Anwesenheit in der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse fest. Das Ergebnisprotokoll ist den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang von den Vorstandsmitgliedern Einwendungen erhoben werden. Die Protokolle sind vertraulich.

§8 Ämter

(1) Mehrere Ämter im Fischereiverein Bad Säckingen dürfen gleichzeitig von einer Person nur ausgeübt werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben gewährleistet erscheint. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Aufgaben sowie die zu erwartende Beanspruchung des Amtsinhabers zu berücksichtigen. Entscheidungen dazu werden vom Vereinsvorstand geregelt.

(2) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit größter Sorgfalt und gebührender Eile zu erledigen. Sie haben das Recht und die Pflicht, jede ihnen bekannt gewordene Verzögerung eines Verfahrens, etwaige Verletzungen der Satzung und Ordnungen sowie sonstige Pflichtwidrigkeiten zu beanstanden.

(3) Vorstandsmitglieder sind befangen hinsichtlich der Behandlung einer Angelegenheit, wenn sie selbst betroffen sind und haben sich diesbezüglich bei Abstimmungen zu enthalten.